

**S a t z u n g der Gemeinde Wasserlosen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2006**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende Satzung:

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebühren und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Wasserlosen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen, Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Bestattungsgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungskosten gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts bzw. mit der Bestätigung der Verlängerung.
- (3) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

S a t z u n g der Gemeinde Wasserlosen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 18. Dezember 2006

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wasserlosen folgende Satzung:

Erster Teil – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebühren und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Wasserlosen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen, sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen, Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Bestattungsgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist:
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungskosten gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht:
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts bzw. mit der Bestätigung der Verlängerung.
- (3) Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- | | | |
|-----|--|---------|
| (6) | Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen im Leichenhaus beträgt pro angefangenen Tag : | 10,00 € |
| (7) | Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche im Leichenhaus werden pro angefangenen Tag erhoben. | 40,00 € |
| (8) | Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger während einer Beerdigung oder Trauerfeier beträgt je Träger
Falls Abordnungen von Vereinen als Sargträger tätig werden, sind keine Gebühren an die Gemeinde zu entrichten. | 12,50 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| (1) | Ausgrabungen sowie Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes werden durch ein privates Institut vorgenommen. Sonstige Gebühren fallen nach Maßgabe des Absatzes 2 - 7 an. | |
| (2) | a) Für das Ausgraben einer Leiche (Exhumierung) vor Ablauf der Ruhefrist, ohne Grab öffnen und schließen
b) Für das Ausgraben einer Leiche (Exhumierung) nach Ablauf der Ruhefrist, ohne Grab öffnen und schließen | 185,00 €
80,00 € |
| (3) | Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt | 10,00 € |
| (4) | Die Gebühr für die Erteilung einer Einzelgenehmigung beträgt | 15,00 € |
| (5) | Die Erlaubnis für die Bestattung auswärts wohnender Personen beträgt | 26,00 € |
| (7) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgenommen sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

Dritter Teil - Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- | | |
|-----|--|
| (1) | Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. |
| (3) | Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 28.11.1994, zuletzt geändert durch Satzung am 21.03.2005 außer Kraft. |